



Bericht zu den Einwendungen

Strassenbauprojekt Baslerstrasse

Flur- bis Herdernstrasse

Bau Nr. 14007

Auflageexemplar

Einwendungen gemäss § 13 Strassengesetz

Inhalt

1	Vorbemerkung	3
1.1	Mitwirkung der Bevölkerung	3
1.2	Projektbeschreibung	3
2	Einwendungen	5
3	Schlussbemerkungen	13

1 Vorbemerkung

1.1 Mitwirkung der Bevölkerung

Gemäss § 13 des kantonalen Strassengesetzes (StrG) sind die Projekte der Bevölkerung vor der Kreditbewilligung zur Stellungnahme zu unterbreiten.

Das Strassenbauprojekt in der Baslerstrasse mit der geplanten einfachen und durchgängigen Neugestaltung, die auf dem Projekt Velovorzugsroute (VVR) Baslerstrasse basiert und zur Hitzeminderung beiträgt wurde vom 1. April 2021 bis 3. Mai 2021 im Sinne von § 13 StrG öffentlich aufgelegt. Interessierte Personen konnten sich über das geplante Bauvorhaben orientieren und dagegen Einwendungen erheben.

Insgesamt sind 7 Eingaben mit total 29 Einwendungen eingegangen, davon 6 mit identischem oder ähnlichem Wortlaut (nachfolgend als eine Einwendung gezählt). Von den somit 24 vorliegenden Einwendungen werden 9 Einwendungen ganz und 5 Einwendungen teilweise berücksichtigt. 10 Einwendungen werden nicht berücksichtigt.

Im vorliegenden Bericht wird zu den Einwendungen gesamthaft Stellung genommen.

1.2 Projektbeschreibung

Das der Bevölkerung zur Stellungnahme unterbreitete Projekt beinhaltet folgende Massnahmen:

Grundkonzept

- Die Basler- und Bullingerstrasse bilden zusammen das grüne Rückgrat des Quartiers Hard. Mit dem Bild eines langgezogenen Grünraums entsteht eine Parkstrasse, die von Fassade bis Fassade geplant wird und auch strassenbegleitende Grünräume einbezieht.
- Ein Parkband mit einem entsiegelten Fussweg, einem möglichst breiten Grünstreifen und viel Vegetation (Bodenvegetation, Stauden, Bäume) und punktuellen Aufenthaltsflächen wird realisiert.
- Das Grün als Schattenspender und Feuchtigkeitsspeicher dient der Hitzeminderung und Retention von Regenwasser.
- Orte für Aufenthalt und der integrierte Fussweg machen den Strassenraum auch für den Fussverkehr attraktiv.
- Die Geschwindigkeit wird auf 30 km/h gesenkt.
- Das flächige Queren der Strasse für Zufussgehende wird mit der tiefen Geschwindigkeit und schmaleren Strassenquerschnitten gefördert.
- An der Kreuzung Basler-/Freihofstrasse wird die Lichtsignalanlage aufgehoben und der Rechtsvortritt zugunsten der Baslerstrasse entzogen.

Massnahmen Fuss- und Veloverkehr

- Entlang der Strasse stehen auf einer Strassenseite ein mindestens 2,5 m breites Trottoir mit einem konventionellen Strassenbelag sowie auf der anderen Seite entweder ebenfalls ein Trottoir oder ein mindestens 2 m breiter Fussweg zur Verfügung.

Bericht zu den Einwendungen

- Das Verkehrsregime und die Velomassnahmen der VVR Baslerstrasse werden grundsätzlich übernommen.
- Bei der Zufahrt zum Lichtsignal Basler-/Flurstrasse wird ergänzend ein Velostreifen markiert (Ausfahrt Parkgarage Letzipark).

Hitzeminderung

- Sowohl die neuen Grünflächen mit der üppigen Begrünung und ihren ökologischen aufwertenden Massnahmen als auch die Flächen für den ruhenden Verkehr werden entsiegelt.
- Überall wo es die gesetzlichen Rahmenbedingungen erlauben, wird Regenwasser versickert.

Parkierung

- Das Projekt weist für den motorisierten Individualverkehr (MIV) eine negative Parkplatzbilanz aus. Im Abschnitt Flur- bis Freihofstrasse werden von den bestehenden 14 Blaue-Zone-Parkplätzen zehn Stück abgebaut, von den bestehenden acht weissen Parkfelder entfallen sechs Stück.
- Im Abschnitt Hardgut- bis Herdernstrasse bleiben die bestehenden P-Weiss-LKW sowie P-Car bestehen.
- Vor dem Letzipark werden dreimal 16 Veloabstellplätze, zwei Anlieferungsfelder für Lieferwagen, zwei Taxistellplätze sowie eine Züri-Velo-Station angebracht.

2 Einwendungen

Einwendung 1:

Das aufgelegte Strassenbauprojekt sei erneut aufzulegen, aber in der Gesamtheit bis zur Altstetterstrasse. Es solle ein partizipativer Mitwirkungsprozess mit dem betroffenen Quartier stattfinden und die Baslerstrasse als Quartierachse in ihrer Gesamtheit von der Altstetter- bis Herdernstrasse überarbeitet werden.

Stellungnahme:

Einwendungen können sich nur auf den Inhalt eines Projekts beziehen, nicht auf die Art und Weise der Projektkommunikation oder die Verfahrenswahl zum Einbezug der Anwohnenden.

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Einwendung 2:

Auf die Aufhebung der Blaue-Zone-Parkplätzen und weissen Parkfelder solle verzichtet werden. Es seien mit der Erstellung der VVR und anderen Projekten bereits dutzende Parkplätze ersatzlos aufgehoben worden. Durch die Beibehaltung der Parkplätze könne kein Zielkonflikt erkannt werden, da sie problemlos zwischen den Bäumen eingepasst werden können. Es sei bereits eine erhebliche Parkplatzknappheit in diesem Raum vorhanden und bereits heute praktisch ganztags unmöglich, einen Parkplatz in der näheren Umgebung zu finden. Dazu seien viele Liegenschaften bereits älter und verfügten über keine Garagen oder Besucherparkplätze. Es würden in der Stadt mehr Parkkarten für die Blauen Zonen verkauft als Parkplätze zur Verfügung gestellt würden. Mit dem Abbau strafe man vor allem die weniger verdienende Bevölkerungsschicht, was zu einer weiteren sozialen Ungerechtigkeit führe. Der Suchverkehr in den umliegenden Quartierstrassen für einen Blaue-Zone-Parkplatz werde weiter zunehmen. Dies sei insbesondere auch für in ihrer Mobilität eingeschränkte Personen, die erst recht auf MIV angewiesen seien, sehr belastend. Infolge des aktuell massiven Wohnungsbaus und der Wohnraumverdichtung werde sich das Parkplatzproblem in Zukunft noch deutlich verschärfen.

Stellungnahme:

Das Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich vom 7. September 1975 (PBG) sieht vor, dass im Normalfall die Zahl der Fahrzeugabstellplätze so festgelegt werden soll, dass die Fahrzeuge der Benutzer*innen einer Baute oder Anlage ausserhalb des öffentlichen Grundes aufgestellt werden können (§ 242 Abs. 2 PBG). Daraus folgt die Pflicht, Parkplätze auf Privatgrund zu realisieren (sog. Pflichtparkplätze). Die städtische Verordnung über private Fahrzeugabstellplätze (Parkplatzverordnung; PPV) regelt den Pflichtbedarf. Durch die Realisierung von Pflichtparkplätzen weitet sich das Parkplatzangebot auf Privatgrund stetig aus, sodass der Parkplatzbedarf zusehends auf Privatgrund abgedeckt werden kann. Dies ist im Bereich der Baslerstrasse bereits mit einigen neuen Überbauungen geschehen und weitere grosse Überbauungen mit den entsprechenden Kapazitäten von Pflichtparkplätzen sind am Entstehen. Grundsätzlich besteht weder ein Rechtsanspruch auf öffentliche Strassenparkplätze (weisse Parkfelder und Blaue-Zone-Parkplätze) noch eine Bestandesgarantie (BGE 122 I 279, Erw. 2c). Namentlich ist die Stadt nicht verpflichtet, Ersatz für aufgehobenen Parkplätze zu schaffen. Hauseigentümer*innen sowie Gewerbetreibende sind grundsätzlich selbst dafür verantwortlich, Parkplätze für Anwohnende sowie für Beschäftigte und Besucher*innen auf ihren Grundstücken zu errichten.

Bericht zu den Einwendungen

Mobilitätseingeschränkten Personen mit den jeweiligen Berechtigungen stehen die Güterumschlagsfelder sowie die entsprechend markierten Rollstuhlparkfelder, die im Rahmen der Erstellung von Pflichtparkplätzen neu entstehen, zur Verfügung.

Im Abwägungsprozess wurden die Aspekte zur Umsetzung von Massnahmen zur Hitzeminderung sowie die Qualität und Sicherheit der Velo- und Fusswegverbindungen höher gewichtet als die Erhaltung von Parkplätzen.

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Einwendung 3:

Die LW-Parkplätze seien in der tabellarischen Aufstellung zu erwähnen.

Stellungnahme:

Die LW-Parkplätze sind in der tabellarischen Aufstellung unter P-Weiss (LW) enthalten und ersichtlich.

Die Einwendung wird berücksichtigt.

Einwendung 4:

Die zu projektierenden Parkplätze seien mit Rasengittersteinen zu planen.

Stellungnahme:

Die definitive Materialisierung der Parkplatzoberfläche wird geprüft und eine Entsiegelung wird angestrebt. Die genaue Materialisierung wird zu einem späteren Zeitpunkt bestimmt.

Die Einwendung wird berücksichtigt.

Einwendung 5:

Auf die geplante Einbahnstrasse für den MIV von der Freihof- Richtung Flurstrasse solle verzichtet werden. Zumindest der Zubringerverkehr für die Anwohnenden und der Zubringerverkehr bis ins Parkhaus sei zuzulassen. Die Baslerstrasse im Abschnitt Flur- bis Herdernstrasse werde heute durch den MIV nur sehr untergeordnet als Durchgangsstrasse benutzt. Somit führe die Einführung eines Einbahnregimes zu keiner massgeblichen Reduktion von Durchgangsverkehr, schränke aber den MIV der Anwohnenden und Gewerbetreibenden massiv ein. Aufgrund des neu geplanten Verkehrsregimes werde der Zugangsverkehr zum Einkaufszentrum Letzipark über die Freihof- und die Baslerstrasse verlagert und dadurch eine Zunahme der Verkehrs- und Lärmbelastung in Kauf genommen. Auch stauet sich der Verkehr beim Eingang Hohlstrasse in das Parkhaus Letzipark bereits heute punktuell. Dabei werde der normale Verkehr respektive die Buslinie 31 auf der Hohlstrasse behindert. Es sei nicht verständlich, weshalb für einen Strassenabschnitt ohne Linienverkehr (nur Depotfahrten) eine separate Busspur erstellt werden solle, der MIV der Anwohnenden hingegen eingeschränkt werden solle.

Stellungnahme:

Die Umsetzung des Einbahnregimes ist inzwischen durch die erstellte VVR bereits erfolgt und stellt in diesem Projekt daher keine Veränderung gegenüber dem Bestand dar.

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Einwendung 6:

Es seien ausreichend grosse Flächen für die Anlieferung und den Güterumschlag vorzusehen. Die Beschränkung der Güterumschlagplätze auf zwei Plätze für Lieferwagen sei aufzuheben. Schon im aktuellen Zustand seien im Bereich Letzipark immer wieder Lastwagen anzutreffen, die für den Güterumschlag das Trottoir, den Velostreifen oder gar ein Teil der Strasse beanspruchen. In Zukunft werde ein Güterumschlag mit Lastwagen ohne Beanspruchung der Strassenflächen nicht mehr möglich sein. Um einerseits die Gewerbetreibenden nicht weiter einzuschränken und andererseits die Bedürfnisse der Verkehrs- und Fussgängersicherheit zu gewährleisten seien ausreichend grosse Flächen für die Anlieferung und den Güterumschlag vorzusehen.

Stellungnahme:

Die Anlieferung für das Gewerbe des Letziparks hat gemäss dem Anlieferungskonzept aus dem Bauentscheid über die Hohlstrasse zu erfolgen.

Für die private Anlieferung wie auch Gewerbeanlieferung, Taxis und andere Nutzenden sind die geplanten Anlieferungsfelder genügend gross und werden in ihrer Anordnung noch verbessert. Auch gilt weiterhin die Verkehrsregelverordnung, die definiert, dass beim Trottoir 1,5 m bei Güterumschlag für den Fussverkehr freibleiben soll (VRV Art. 41).

Die Einwendung wird berücksichtigt.

Einwendung 7:

Es sei der Einsatz von Flüsterbelag zur weiteren Reduzierung von Verkehrslärm zu prüfen. Flüsterbelag stelle die einzig sinnvolle und mit verhältnismässigem Aufwand umsetzbare Massnahme zur weiteren Minimierung von Verkehrslärm dar.

Stellungnahme:

Sollten nach der Umsetzung der VVR noch Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte bestehen, werden Massnahmen zur weiteren Lärmreduzierung geprüft.

Die Einwendung wird berücksichtigt.

Einwendung 8:

Auf die Einführung von Tempo 30 sei zu verzichten.

Stellungnahme:

Bereits heute gilt in der Baslerstrasse Tempo 30 und es wird mit dem Projekt nicht geändert.

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Einwendung 9:

Auf die Einführung eines Fahrbahn-Mischverkehrs gemäss Normalprofil 2 sei zu verzichten. Die heutige Fahrbahnbreite sei beizubehalten, damit u.a. der MIV die Velos passieren könne.

Stellungnahme:

Die heutigen Fahrbahnbreiten sind für eine Quartierstrasse deutlich zu breit. Eine Fahrbahnbreite von 6,1 m (Normalprofil 2) entspricht dem Begegnungsfall Bus-LKW. Hier kann ein Velo vom MIV sicher überholt werden.

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Einwendung 10:

Auf die Aufhebung des separaten Linksabbiegestreifens in die Flurstrasse sei zu verzichten.

Stellungnahme:

Die Aufhebung des separaten Linksabbiegestreifens in die Flurstrasse ist durch die erstellte VVR bereits erfolgt und stellt in diesem Projekt daher keine Veränderung gegenüber dem Bestand dar.

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Einwendung 11:

Auf den Einbau von Belagsrampen sei zu verzichten.

Stellungnahme:

Die neue Belagsrampe respektive Trottoirüberfahrt bei der Hardgutstrasse verdeutlicht das geltende Verkehrsregime (kein Vortritt Hardgutstrasse) und ermöglicht einen Sicherheits- und Komfortgewinn für Zufussgehende und Velofahrende. Zudem wird mit der Massnahme die Höchstgeschwindigkeit (Tempo 30) besser eingehalten.

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Einwendung 12:

Die heutigen Fussgängerstreifen seien zu belassen und auf die Einführung eines sogenannten Regimes «flächige Querungsmöglichkeiten für Zufussgehende» sei zu verzichten.

Stellungnahme:

Mit dem Temporegime von 30 km/h, den geringeren Mengen an Autoverkehr und der Umgestaltung der Strasse mit dem deutlich schmaleren Fahrbahnquerschnitt sind Fussgängerstreifen nicht notwendig. Ausnahmen stellen u.a. Schulwegquerungen dar.

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Einwendung 13:

Das Projekt resultiere in einer massiven Kapazitätsreduktion für den MIV, was zu korrigieren sei.

Stellungnahme:

Die Regimeanpassungen mit dem Ziel der Kapazitätsreduktion für den MIV sind durch die erstellte VVR bereits erfolgt und stellen in diesem Projekt daher keine Veränderung gegenüber dem Bestand dar.

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Einwendung 14:

Der MIV solle auf ein absolutes Minimum reduziert werden. Gemäss der Velorouteninitiative in der Gemeindeordnung sollen Velorouten grundsätzlich frei von MIV sein. Im Projekt werde nur im Abschnitt Flur- bis Freihofstrasse eine Einbahn ausgebildet, weitere Massnahmen zur Verhinderung von Durchgangsverkehr würden fehlen. Dazu solle die Zufahrt zum Parkhaus Letzipark ausschliesslich über die Hohl- und nicht über die Baslerstrasse erfolgen. Die Durchfahrt für den MIV sei an mindestens folgenden Punkten zu verunmöglichen: Norastrasse, Herdernstrasse, Hardgutstrasse, Freihofstrasse. Es dürfe weder eine separate MIV-Spur noch eine kombinierte MIV-Velo-Spur von der Herdernstrasse in Richtung Hardstrasse vorgesehen werden.

Stellungnahme:

Es wurden Massnahmen zur Reduktion des Verkehrs geprüft und die wirkungsvollen und umsetzbaren Massnahmen wurden bereits im Rahmen der Erstellung der VVR realisiert. In der aktuell vorgesehen Lösung gibt es keine separate MIV-Spur mehr. Der Abschnitt Herdernstrasse bis Hardstrasse ist nicht Bestandteil dieses Projekts.

Die Einwendung wird teilweise berücksichtigt.

Einwendung 15:

Entlang der VVR solle vollständig auf Längsparkplätze verzichtet werden. Die weiterhin vorgesehenen 10 Blaue-Zone-Parkplätze respektive weisse Parkfelder auf öffentlichem Grund seien vollständig aufzuheben, um die Sicherheit der Velofahrenden zu steigern. Auch die LKW- und Carparkplätze seien zu streichen oder andernorts hin zu verlegen, da manövrierende Cars und Lastwagen ein erhebliches Risiko für Velofahrende bedeuten. Der dadurch gewonnene Platz solle entsiegelt und mit Bäumen und Büschen begrünt werden.

Stellungnahme:

Die Aufhebung der Parkplätze wurde geprüft und die Anzahl der Parkplätze auf ein notwendiges Minimum reduziert, um die Sicherheit der Velofahrenden zu maximieren. Die Standorte der LKW- und Carparkplätze wurden ebenfalls überprüft, werden aber aktuell beibehalten.

Die Einwendung wird teilweise berücksichtigt.

Einwendung 16:

Der Sicherheitsabstand von mindestens 0,8 m zwischen den Anlieferungs- und Taxifeldern sowie der Fahrbahn sei zu garantieren und erkennbar zu machen.

Stellungnahme:

Die Markierung der Parkplätze wird so erfolgen, dass der Sicherheitsabstand, der nach aktuellen Velostandards 0,75 m beträgt, von Anlieferungs- und Taxifeldern sowie der Fahrbahn gewährleistet werden kann.

Die Einwendung wird berücksichtigt.

Einwendung 17:

Die bei der Planaufgabe aufgeschalteten Pläne entsprechen nicht dem Standard und der Art und Weise der üblichen Planaufgaben. Zukünftig sollen die Planaufgaben wiederum in der bewährten Art und Weise dargestellt werden.

Stellungnahme:

Gegen die Art der Plandarstellung kann formell keine Einwendung erfolgen, soweit die Projektinhalte erkennbar dargestellt sind. Die formellen Anforderungen an die Planaufgabe gemäss StrG sind eingehalten. Es kann lediglich eine Einsprache gegen den Inhalt des Projekts erfolgen.

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Einwendung 18:

Der erläuternde Bericht widerspreche in mehreren Punkten der Planaufgabe und sei inhaltlich nicht exakt. Er solle in erster Linie die aufgelegten Pläne erläutern und zusätzlich die heutigen Verhältnisse vor Ort, die Ausgangslage sowie die Absichten der Verwaltung wiedergeben.

Stellungnahme:

Die Art und Weise der Aufgabe nach § 13 StrG ist formell an keine Form gebunden. Der erläuternde Bericht wird ergänzend zu den rechtlich notwendigen Plänen aufgelegt. Es wurde angestrebt, den Bericht möglichst allgemeinverständlich zu formulieren und möglichst wenig technische Themen und Hintergründe zu vertiefen. Der Hinweis wird aber zur Prüfung entgegengenommen.

Die Einwendung wird teilweise berücksichtigt.

Einwendung 19:

Im Inserat werde auf das Projekt zur Umsetzung einer VVR und die separate Ausschreibung der Verkehrsvorschriften verwiesen. Es sei nicht klar, welche nachhaltigen Verbesserungen diese Verkehrsvorschriften vorsehen. Zukünftig sollen die Verkehrsvorschriften zusammen mit den Planaufgaben publiziert werden.

Stellungnahme:

Die zwei Projekte VVR Baslerstrasse (Stauffacher- bis Altstetterstrasse) sowie das Strassenbauprojekt Baslerstrasse (Herdern- bis Flurstrasse) unterschieden sich zum damaligen Zeitpunkt sowohl im Planungsstand als auch im Projektperimeter. Im Inserat wurde auf die VVR verwiesen, weil mit deren Umsetzung die notwendigen Anpassungen an den Verkehrsvorschriften bereits ausgeschrieben und umgesetzt worden waren. Diese waren massgebend für das vorliegende Strassenbauprojekt.

Mit vorliegendem Projekt werden die notwendigen Verkehrsvorschriften zusammen mit der Planaufgabe § 16 StrG publiziert.

Die Einwendung wird berücksichtigt.

Einwendung 20:

Der Mehrzweckstreifen zwischen der Freihofstrasse und der Einfahrt Letzipark sei an nur drei Stellen durch einen Poller geschützt und dadurch seien querende Zufussgehende nicht geschützt und dem MIV werde die Möglichkeit des Überholens der Velofahrenden angeboten. Um dies zu verhindern, brauche es mindestens einen Poller alle 50 Meter.

Stellungnahme:

Der Mehrzweckstreifen wurde erneut geprüft und aufgrund einer erneuten Abwägung entschieden, dass auf diesen verzichtet wird.

Die Einwendung wird berücksichtigt.

Einwendung 21:

Gemäss Planaufgabe sei die Ausfahrt aus dem Parkhaus Letzipark in Richtung Stadt nicht verboten. Diese solle mit baulichen Massnahmen oder mindestens mit einem Abbiegeverbot unterbunden werden.

Stellungnahme:

Sowohl in der bereits umgesetzten VVR und dem damit angepassten Verkehrsregime als auch im vorliegenden Projekt gilt die Einbahnstrasse in Richtung Flurstrasse, dadurch ist die Ausfahrt aus dem Parkhaus Letzi auf die Baslerstrasse in Richtung Stadt verboten.

Die Einwendung wird berücksichtigt.

Einwendung 22:

Es seien bedeutend mehr Velo-Parkplätze vor dem Einkaufszentrum Letzipark, dem Letzigrund-Stadion und dem Schlachthof zu planen.

Stellungnahme:

Der Letzipark und der Schlachthof sind private Liegenschaften. Grundsätzlich gilt hier, dass der Grundeigentümer für seine Nutzung die entsprechend notwendige Anzahl Velo-Parkplätze auf seinem Grund anzubieten hat. Diese sind zweckmässigerweise nahe an den jeweiligen Nutzungen zu lokalisieren. Da beides sehr grosse Areale sind und verschiedentlich weite Distanzen bis zu den Eingängen der Nutzungen zurückzulegen sind, erscheint lediglich eine ergänzende Erstellung von Velo-Parkplätzen am Letzipark sinnvoll. Hier sind im aktuellen Projekt 48 neue Veloabstellplätze vorgesehen. Sollten diese wider Erwarten nicht ausreichen, könnten weitere Abstellmöglichkeiten nachgerüstet werden.

Die Einwendung wird teilweise berücksichtigt.

Einwendung 23:

Der Velostreifen auf der Herdernstrasse bei der Kreuzung mit der Baslerstrasse solle auf beiden Seiten bis zur Markierung «kein Vortritt» verlängert werden.

Stellungnahme:

Diese Weiterführung wird mit den Sicherheitsbedürfnissen der Zufussgehenden und anderen Verkehrsteilnehmenden abgeglichen und wo entsprechend möglich umgesetzt.

Die Einwendung wird berücksichtigt.

Einwendung 24:

Das Parkband solle deutlich flächendeckender und durchgehender entsiegelt und begrünt werden.

Stellungnahme:

Im Projekt wird bereits ein deutlicher Fokus auf Entsiegelung und Begrünung gelegt. Dennoch wird dies, wo immer möglich, geprüft und ergänzt.

Die Einwendung wird teilweise berücksichtigt.

3 Schlussbemerkungen

Der Bericht liegt gemäss § 13 Abs. 3 StrG während 60 Tagen zur Einsichtnahme öffentlich auf. Der Zeitpunkt der Auflage wird im städtischen Amtsblatt «Tagblatt der Stadt Zürich» bekannt gegeben.

Das Projekt wird durch den Stadtrat festgesetzt und vor der Projektfestsetzung gemäss §§ 16 und 17 StrG (Planaufgabe- und Einspracheverfahren) öffentlich aufgelegt und bekannt gemacht.

Zürich, 25.4.2024 scg

Direktorin

Dr. Simone Rangosch

